

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 27. Januar 2000
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-294
Telefax: 0511/1241-266
Az.: GenA 3401 A II 6 III 21, 22 R 235-1

Rundverfügung G2/2000

Berufsbild der Diakone und Diakoninnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 22. Landessynode hat während ihrer IX. Tagung im November d.J. den Bericht des Gemeindeausschusses betr. Berufsbild der Diakone und Diakoninnen (Aktenstück Nr. 45 F) verhandelt.

Das Landeskirchenamt ist gebeten worden, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen den Bericht des Gemeindeausschusses zuzuleiten.

Anliegend übersenden wir den Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Meyer

Anlage

Bericht
des Gemeindeausschusses
betr. Berufsbild der Diakone und Diakoninnen

Engter, den 16. November 1999

I.

Der Landessynodalausschuß hatte in seiner 37. Sitzung am 4. Februar 1999 den Gemeindeausschuß gebeten, sich im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Berufsbild der Pfarrer und Pfarrerinnen (vgl. Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 3.8) auch mit dem Berufsbild der Diakone und Diakoninnen zu befassen und das Ergebnis der Landessynode in der VIII. Tagung im Juni 1999 vorzustellen.

Der Gemeindeausschuß hat sein Beratungsergebnis in der VIII. Tagung zunächst in einem Zwischenbericht dargestellt (Aktenstück Nr. 45 E). In ihm hat er die Aktenstücke und den Beratungsverlauf der 19., 20., 21. und 22. Landessynode zu den Themen "Berufsbild" und "Recht zur Sakramentsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen" referiert. Zugleich hat er die Änderungen der Diakonenausbildung an der Ev. Fachhochschule Hannover kommentiert und erste Thesen zum Berufsbild der Diakone und Diakoninnen vorgelegt. Die Frage der Abendmahlsdarreichung wurde ausgeklammert, weil die Meinungsbildung darüber im Gemeindeausschuß noch nicht abgeschlossen war und die Diskussion über das Aktenstück Nr. 45 E im Plenum der Landessynode abgewartet werden sollte.

Inzwischen hat der Gemeindeausschuß in weiteren drei Sitzungen das Berufsbild der Diakone und Diakoninnen einschließlich der Frage des Rechtes zur Sakramentsdarreichung diskutiert. Hilfreiche Gesprächspartner waren die Beauftragte für Diakoninnen und Diakone in der Landeskirche, Frau Kriebitzsch, und Herr Oberlandeskirchenrat Homann.

II.

Bilanziert man die synodalen Beratungen der letzten Jahrzehnte, dann wurden diese immer wieder von Themen wie "Unklarheit des Berufsbildes", "Aufgabenabgrenzung von Pastor und Diakon", "Recht zur Abendmahlsdarreichung" u. a. dominiert. Was wenig ausgedrückt wurde, waren Freude und Dankbarkeit dafür, daß hier Menschen in ihrem Beruf mit besonderen Begabungen, Qualifikationen und Schwerpunktsetzungen zur Verkündigung des Evangeliums beitragen können und beitragen wollen. Der Gemeindeausschuß beschreibt darum zuerst, welche Kompetenzen und Leistungen durch Diakoninnen und Diakone in die kirchliche Arbeit eingebracht werden (können).

Diakone und Diakoninnen erwerben in der Ausbildung vor allem vier Berufsbefähigungen, die ihnen die notwendige Beweglichkeit auf differenziertem kirchlichen Arbeitsfeld ermöglichen, und zwar die Befähigung

- für Bildung und Unterricht unter dem Aspekt der Vermittlung wichtiger Inhalte der biblischen Überlieferungen und des christlichen Glaubens,
- Für Aufbau, Anleitung und Begleitung von Gruppen in Kirchengemeinden und im Nahbereich kirchlicher Einrichtungen und Werken der Diakonie,
- für Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen im kirchlichen Bereich,
- dafür, die Gemeinde auf offene und verborgene Notsituationen aufmerksam zu machen sowie Möglichkeiten der Hilfe zu entwickeln und auch wahrzunehmen.

Durch die Änderung der Ausbildungsordnung hin zur "Doppelqualifikation" sind Funktionen und Einsatzmöglichkeiten in Gemeindebildung, Verkündigung und Diakonie möglich.

Was wird heute von einem Diakon und einer Diakonin erwartet? Was sind die Aufgaben der Zukunft? Warum ist dieser Berufsstand für unsere Kirche nötig und unverzichtbar?

1. Wir leben heute in einer Gesellschaft mit geänderten Rahmenbedingungen. Die Erwartungen der Kirchenglieder an ihre Kirche sind vielfältig geworden. Dem muß eine Vielfalt des kirchlichen Angebotes entsprechen. Dafür ist eine differenziert ausgebildete Mitarbeiterschaft unverzichtbar. Eine "Monokultur" beruflicher Qualifikationen würde zur Veränderung der kirchlichen Landschaft führen. Die Ausbildung zum Diakonenberuf ist vorwiegend praxisorientiert. So können Bevölkerungskreise erreicht werden, die sonst keinen Zugang zu kirchlichen Angeboten mehr haben.

2. Verkündigung und Diakonie gehören zum Leben der Kirche. Ihre Zusammengehörigkeit gewinnt auch im Diakonenamt Gestalt. Wachsende soziale Probleme erfordern eine Neubesinnung auf diakonische Aktivitäten in einer Gemeinde oder Region. Hier hat der berufliche Einsatz des Diakons und der Diakonin seinen ursprünglichen Platz. Schon in der ersten Beschreibung des Berufsbildes dieser Mitarbeitergruppe hieß es: "Diakone und Diakoninnen sind das soziale Gewissen der Gemeinde." Sie können Anwälte des diakonischen Auftrages sein, indem sie eine nachbarschaftsorientierte, alltagsbezogene Diakonie im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe entwickeln und sich um Randgruppen kümmern.
3. Der Diakon und die Diakonin arbeiten am Aufbau der Gemeinde mit. Der Volkskirche fällt es immer schwerer, auf die veränderte Situation der Gesellschaft zu reagieren. Gemeinde, die sich nur am Predigtamt orientiert, verarmt. Die Arbeit von Diakonen und Diakoninnen bildet hier eine wertvolle und unverzichtbare Ergänzung. Hier ist an die Befähigung dieser Berufsgruppe zu erinnern, Gruppen zu bilden und mit ihnen zu arbeiten. Zu denken ist dabei nicht nur an Kinder- und Jugendarbeit; ebenso gehören dazu Erwachsenen- und Seniorenarbeit, Besuchsdienst und Bezirkshelferschaft.
4. Nach der Kirchengemeindeordnung haben Diakone und Diakoninnen Anteil am Amt der Verkündigung. Dies durchzieht ihre ganze Arbeit und wird z. B. sichtbar in Gottesdiensten und Andachten für bestimmte Bezugsgruppen, im Kindergottesdienst, im Konfirmandenunterricht und in der Seelsorge. Angesichts des Traditionsbruchs ist eine sorgfältige und professionell gestaltete religionspädagogische Arbeit unerlässlich. Die pädagogisch fundierte und auf Methodenvielfalt und Kreativität ausgerichtete Ausbildung bietet dafür eine gute Gewähr.
5. Der Dienst von Ehrenamtlichen wird immer wichtiger. Hier haben Diakone und Diakoninnen eine wichtige Funktion in der Gewinnung, Schulung und Begleitung von "Laien" für die Mitarbeit in unserer Kirche. Ehrenamtliche fühlen sich ohne diesen Dienst oft überfordert und allein gelassen.

Der Gemeindeausschuß stellt an dieser Stelle dankbar fest, daß viele Diakone und Diakoninnen im Sinne der genannten Grundsätze für Evangelium und Kirche und die uns anvertrauten Menschen tätig sind. Ohne ihren Einsatz wäre kirchliches Leben viel ärmer.

III.

Vergegenwärtigt man sich die Beratungsgänge und -ergebnisse der früheren Landessynoden, so erkennt man als Problem bei der Aufgabenabgrenzung von Pastor und Diakon, daß beide auf der Breite gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit herausgefordert und tätig sind und es hier von der Sache her zu Überschneidungen kommen muß. Gemeindefarbeit bedeutet immer auch die Kombination verschiedener Funktionen, die sich nicht ohne weiteres abgrenzen lassen. Wer z. B. Jugendarbeit macht, wird auch zum Seelsorger. Wer am Amt der Verkündigung teilhat, ist auch auf den Gottesdienst bezogen. Bei aller nötigen Aufgabenteilung ist der kirchliche Auftrag nicht teilbar. "Wer das Evangelium weitersagt, in welcher Form auch immer, hat es mit dem ganzen Auftrag und dem ganzen Menschen zu tun" (Aktenstück Nr. 156 der 19. Landessynode). An diesem Auftrag, also am Amt der Verkündigung, haben die Angehörigen beider Berufsgruppen Anteil. Auch die rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche weisen eindeutig auf diese Richtung (vgl. Aktenstück Nr. 45 E, Seite 3).

Der Gemeindeausschuß bestätigt seine Position aus dem Aktenstück Nr. 45 E, daß er die Tendenz insgesamt für richtig hält, den Inhalt der Berufsbezeichnung "Diakon / Diakonin" ernstzunehmen und durch die Doppelqualifikation zu einer stärkeren sozialdiakonischen Profilierung des Berufsstandes und zugleich Eigengewichtung gegenüber dem Berufsbild der Pastorinnen und Pastoren zu kommen. Allerdings sollte nicht nach theoretischen und praktischen Reinkulturen der Berufsbilder gesucht (was in vier Landessynoden nicht gelungen ist!), sondern viel stärker danach gefragt werden, was in einer Kirchengemeinde bzw. in einem übergemeindlichen Dienst an Arbeit mit welchen beruflichen Qualifikationen und mit welchen Menschen getan werden muß. Die Chance, daß zwei (oder mehrere) unterschiedlich ausgebildete hauptberuflich Mitarbeitende geschwisterlich miteinander arbeiten, ihre unterschiedlichen Begabungen, Kompetenzen und Arbeitsweisen in den Gemeindeaufbau einbringen und sich in der gemeinsamen Arbeit unterstützen, ergänzen und korrigieren, sollte viel mehr positiv gesehen und genutzt werden.

IV.

Auf drei Probleme weist der Gemeindeausschuß im Zusammenhang mit seinen Erörterungen zum Berufsbild besonders hin:

1. Im Zusammenhang mit der Stellenplanung und den Sparzwängen wird immer wieder die Sorge geäußert, daß Stellenreduzierungen oder -Streichungen einseitig zu Lasten des Berufsstandes der Diakone und Diakoninnen erfolgen. Es wird sogar eine allmähliche Auflösung dieses Berufes befürchtet.

Die aktuellen Zahlen der Personalentwicklung (Stand: 27. Oktober 1999) bestätigen diese Befürchtung nicht. Nach der Bekanntgabe der Stellenpläne von 33 Kirchenkreisen der 68 Planungsbereiche, also

knapp der Hälfte aller Kirchenkreise. ist das Verhältnis von Diakonen- zu Pastorenstellen 1 : 4,34 (in einem Kirchenkreis beträgt das Verhältnis allerdings 1 : 15,5). Es gibt also noch Diakone und Diakoninnen!

Eine Tendenz wird unübersehbar deutlich, die auf eine bedenkliche Entwicklung hinweist: 1996 gab es 98 Teilzeitstellen, 1998 gab es 117 Teilzeitstellen, 1999 sind die Teilzeitstellen schon auf 167 angestiegen, Anzahl der gesamten Stellen: 693!

Gemeinden und Kirchenkreise müssen diese Gefahr erkennen und gegensteuern. Wenn dieser Beruf Existenzgrundlage für Mitarbeitende bleiben soll, sind in der Regel volle Stellen notwendig, die sich voraussichtlich stärker auf die Region oder den Kirchenkreis konzentrieren werden.

Wegen dieser Entwicklung hat ein Ausschuß der Jahreskonferenz mit der Beauftragten für Diakoninnen und Diakone in einer Information für Anstellungsträger u. a. folgende Empfehlungen geäußert:

- a) Die Anstellung sollte auf Kirchenkreisebene erfolgen; um nicht zusätzliche Konflikte einzubauen, auf jeden Fall grundsätzlich bei einem Anstellungsträger. Es sollte niemand mit zwei Verträgen innerhalb eines Kirchenkreises angestellt werden. Die Dienstaufsicht sollte immer beim Kirchenkreisvorstand liegen.
- b) Aus den betroffenen Gemeinden sollte ein Gremium gebildet werden als Ansprechpartner für den Diakon und die Diakonin. Dieses Gremium legt dann die Arbeitsschwerpunkte fest. Es ist sinnvoll und wichtig, ein Gesamtkonzept für die Region zu erstellen.
- c) Die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen muß geregelt werden. Es scheint sinnvoll zu sein, daß die Teilnahme nur punktuell (wenn Dinge anliegen, die den Arbeitsbereich betreffen) erfolgt. Einmal im Jahr sollte ein Bericht über die Arbeit in den einzelnen Kirchenvorständen gegeben werden, damit alle Einblick in die Arbeit haben. Die Dienstanweisung muß sehr sorgfältig aufgestellt werden. Die Präsenz in einzelnen Gemeinden muß flexibel gehandhabt werden. Sonderveranstaltungen wie Gemeindefeste und Konfirmandenfreizeiten müssen eingeplant werden.

Der Gemeindeausschuß stimmt diesen Vorschlägen zu und bittet die Anstellungsträger, die genannten Empfehlungen in ihren Bereichen umzusetzen.

2. Die Vermittlung älter werdender Diakone und Diakoninnen gestaltet sich sehr schwierig.

85 % der Diakoninnen und Diakone sind ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Was aber geschieht nach der Phase der Jugendarbeit? In der Eingabe der Landesjugendkammer der Ev. Jugend vom 30. März 1999 (dem Ausschuß für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Gemeindeausschuß als Material überwiesen, vgl. Aktenstück Nr. 11 M, 5) heißt es dazu:

"Bei den Diakoninnen und Diakonen, die ausschließlich oder überwiegend im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, ist ein relativ hoher Altersdurchschnitt festzustellen, was auf einen relativ langen Verbleib in diesem Arbeitsfeld hinweist und auch darauf, daß es für Diakoninnen und Diakone schwer ist, nach längerer Tätigkeit andere Schwerpunkte in ihrer Arbeit zu setzen bzw. andere Stellen zu erhalten; der innerkirchliche Stellenmarkt für Diakoninnen und Diakone ist sehr begrenzt und weist fast ausschließlich Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, was für die, die dieses Arbeitsfeld verlassen möchten, keine Alternative ist.

Folgen dieser Entwicklung sind u. a.:

- *die Arbeitsmotivation ist bei manchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht sehr hoch, vor allen Dingen, wenn vielfältige Versuche, sich für andere Tätigkeitsfelder zu bewerben, fehlgeschlagen sind und wenn Zusatzqualifikationen und Weiterbildung keine adäquate Veränderung des Arbeitsfeldes nach sich ziehen;*
- *Diakoninnen und Diakone, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine hohe Kompetenz erworben haben, die über das Arbeitsfeld hinausreicht, orientieren sich zunehmend hin zu Stellen im außerkirchlichen Bereich;*
- *Berufsanfängerinnen und -anfänger im Arbeitsfeld Jugendarbeit sind häufig schon mit Überlegungen befaßt, wie sie dieses Arbeitsfeld wieder verlassen könnten, um nicht in die Situation zu geraten, später einmal "unvermittelbar" zu sein für andere Arbeitsfelder;*
- *Für Diakoninnen und Diakone, die ganz spezielle Stellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besetzen - z. B. im Kirchenkreis oder auf landeskirchlicher Ebene -, und die ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, gibt es kaum oder keine adäquaten Stellen innerhalb der Landeskirche, was dazu führt, daß sie auf der entsprechenden Stelle vielfach für eine lange Zeit, z. T. bis zum Ruhestand verbleiben (müssen);*

- *die Bereitschaft und das Engagement von Diakoninnen und Diakonen, für ihren eigenen Beruf und das Arbeitsfeld zu werben, hat in den letzten Jahren rapide abgenommen, was auch dazu führt, daß der Beruf der Diakonin und des Diakons für viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht attraktiv wird.*

Aufgrund dieser Entwicklungen ist die Landesjugendkammer besorgt um den Fortbestand einer qualifizierten hauptberuflichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ein wesentlicher Teil des Gesamtauftrages unserer Kirche ist.

Wir brauchen für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Landeskirche eine systematische Personalentwicklungsplanung. Dies schließt ein Fort- und Weiterbildungssystem ein, das auf den verschiedenen beruflichen Kompetenzen aufbaut, diese weiterentwickelt und neue Kompetenzen für andere Arbeitsfelder erschließen hilft. Damit verbunden sein muß die Perspektive einer beruflichen Weiterentwicklung und eines beruflichen Aufstieges.

Ziel einer systematischen Personalentwicklungsplanung müßte es daher sein, daß Diakoninnen und Diakone, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kompetenzen erworben haben, diese innerhalb der Kirche auch in anderen Tätigkeitsfeldern einbringen können und diese Kompetenz somit auch der Kirche erhalten bleibt."

Der Gemeindeausschuß stimmt den Überlegungen der Landesjugendkammer zu. Gerade auch wegen des Arbeitsfeldes "Kinder- und Jugendarbeit", in dem Professionalität und Qualität der Tätigkeit von Diakonen und Diakoninnen angefragt und anerkannt sind, müssen Übergänge in andere Bereiche der Gemeindegarbeit in Absprache mit dem Pfarramt, dem Kirchenvorstand und den anderen Mitarbeitenden rechtzeitig vorbereitet werden. Anderenfalls wird "Kinder- und Jugendarbeit" mittel- und langfristig hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verlieren. Außerdem drohen schon jetzt Sozialfälle. Dieser Bericht des Gemeindeausschusses will dazu beitragen, das Problem Vermittlung älterer Diakone und Diakoninnen bewußt zu machen und im Sinne des Dargestellten anzupacken.

3. Die Änderung der Ausbildungsordnung in Richtung "Doppelqualifikation" ist tendenziell richtig. Allerdings war der Grund für die Veränderung des Studienganges nicht so sehr der Wunsch nach einer stärkeren diakonischen Profilierung des Berufsstandes, sondern der Tatbestand, daß die Ev. Fachhochschule Hannover auf eine drastisch veränderte Studiensituation reagieren mußte. Schon jetzt weisen deutlich höhere Zahlen der Studienanwärter und -anwärterinnen auf eine Annahme dieser Veränderung hin.

Für den Gemeindeausschuß ist um so wichtiger die Frage, ob sich möglicherweise auftauchende Probleme befriedigend lösen lassen. Er stellt deshalb in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Werden die "Sozialdiakone" auch wirklich in den Gemeinden gebraucht und angenommen?
- Entsteht anstelle der Konkurrenz zum Pfarramt ein Verdrängungswettbewerb mit anderen sozialpädagogischen Berufen (Sozialarbeiter, Erzieherinnen)?
- Werden die künftigen Inhaber des Berufes noch Religionspädagogen sein? Verdrängt bzw. vermindert die Akzentverschiebung zur Sozialarbeit die geistliche und theologische Kompetenz der Diakone und Diakoninnen?

Vielen Gemeinden ist es wichtig, daß Diakone und Diakoninnen am Amt der Verkündigung teilnehmen.

V.

1. Die Frage der Abendmahlsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen ist im synodalen Aufgabenkatalog so alt wie das Problem des klaren Berufsbildes. Der Gemeindeausschuß der 21. Landessynode hatte mit dem Aktenstück Nr. 143 zum Thema "Recht zur Abendmahlsdarreichung durch Diakoninnen und Diakone" berichtet. Anlaß war seinerzeit eine Eingabe von Diakoninnen und Diakonen aus dem Sprengel Osnabrück, die darauf abzielte, daß Diakoninnen und Diakone "im Rahmen des Dienstauftrages zur Sakramentsverwaltung berufen und beauftragt" werden sollen.
2. Das Aktenstück Nr. 143 ist in der 110. Sitzung der 21. Landessynode am 1. Dezember 1995 eingebracht und diskutiert worden. Die 21. Landessynode hat keine inhaltlichen Beschlüsse gefaßt, sondern das Thema mit folgendem Überweisungsbeschuß an die 22. Landessynode weitergeleitet:

"Der Bericht des Gemeindeausschusses betr. Recht zur Sakramentsdarreichung durch Diakoninnen und Diakone (Aktenstück Nr. 143) wird dem Landessynodalausschuß mit der Bitte überwiesen, aufgrund der Debattenbeiträge aus dem Bischofsrat der Landessynode einen Lösungsvorschlag vorzulegen, ob und in welcher Weise in den

Kirchenkreisen mit dem Thema weiter umgegangen werden kann."

3. Das LKA hat mit Schreiben vom 3. Juni 1996 unter Bezugnahme auf den Beschluß der Landessynode mitgeteilt:

"Wir haben uns mit dem Bischofsrat dahingehend verständigt, daß die Beauftragung zur Sakramentsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen ausschließlich im Rahmen des Lektoren- und Prädikantengesetzes erfolgen und wie bisher restriktiv gehandhabt werden soll. In den Kirchenkreisen soll das theologische Gespräch, insbesondere mit den Diakonen und Diakoninnen, über Fragen des Amtsverständnisses angeregt werden."

4. Die Sicht des Problems der Abendmahlsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen ist seitdem unverändert geblieben. Es wird weiterhin kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite, die der Bischofsrat vertritt, soll die Beauftragung zur Sakramentsdarreichung ausschließlich im Rahmen des Lektoren- und Prädikantengesetzes erfolgen und wie bisher zurückhaltend gehandhabt werden. Von synodaler Seite wird eine großzügigere Einstellung zu dem Problem gefordert, z. B. Sondererlaubnisse zu erteilen, die örtlich und zeitlich festgelegt sind (aber auch auf dem Lektoren- und Prädikantengesetz basieren). Besonders die Frage der Sondererlaubnisse bei Freizeiten und ähnlichen Gelegenheiten wird unterschiedlich bzw. gegensätzlich beantwortet.
5. Im Gemeindeausschuß sind manche Fragen zu diesem Komplex noch grundsätzlicher gestellt und diskutiert worden:

- Wenn Christinnen und Christen die freie Wortverkündigung zugesprochen wird, warum nicht zugleich die Erlaubnis, das Abendmahl auszuteilen?
- Warum wird die Erlaubnis Prädikanten und Prädikantinnen zugestanden, nicht aber dem Diakonenberuf?
- In Notsituationen darf das Abendmahl gereicht werden, und zwar ohne besondere Erlaubnisse. Warum nicht generell?
- Spielen politische Erwägungen bei der Klärung dieses Problems eine Rolle? Ist es eine Machfrage, wer die Entscheidungskompetenz erhält?

Der Gemeindeausschuß hat sich zu diesen und weiteren Fragen noch nicht auf eine gemeinsame Linie verständigt. Im Verlauf der Beratungen wurde aber deutlich, daß eine generelle Übertragung des Rechtes zur Abendmahlsdarreichung auf Diakone und Diakoninnen wegen der unterschiedlichen Aufgaben von Pfarramt und Diakonenamt nicht angemessen ist.

Eine generelle Übertragung wird vom Berufsstand der Diakone und Diakoninnen auch nicht gefordert. Nachdem die Berufsbilder beider Berufsgruppen sich in der letzten Zeit klarer profiliert haben und die je eigenen Verantwortungsbereiche deutlicher voneinander unterschieden sind, kann unverkrampft über die Frage der Abendmahlsdarreichung gesprochen werden, zumal der aus finanziellen Gründen erforderliche Stellenabbau die Frage einer angemessenen pastoralen Versorgung in kleinen Gemeinden und in Verdünnungsgebieten dringend macht. (Warum also nicht darüber nachdenken, ob es bestimmte Persönlichkeiten bei den Diakonen und Diakoninnen gibt, denen die Aufgabe der Abendmahlsdarreichung auch auf Dauer übertragen werden kann? Kann unser Amtsverständnis von den Charismen her flexibler werden?) Die vom Landessynodalausschuß in seiner 36. Sitzung am 7. Januar 1999 vorgezeichnete Linie (Anlage) ist nach Ansicht des Gemeindeausschusses eine gute Grundlage für Gespräche der Landessynode über die Frage der Abendmahlsdarreichung mit den anderen kirchenleitenden Organen.

VI.

Der Gemeindeausschuß stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeindeausschusses betr. Berufsbild der Diakone und Diakoninnen - Aktenstück Nr. 45 F - zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen den Bericht des Gemeindeausschusses betr. Berufsbild der Diakone und Diakoninnen - Aktenstück Nr. 45 F - zuzuleiten.

3. Der Gemeindeausschuß wird gebeten, über die Frage der Abendmahlsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen mit Vertreterinnen und Vertretern der anderen kirchenleitenden Organe gemeinsam zu beraten und über das Ergebnis der Landessynode zu berichten.

Wasmuth

Vorsitzender

Anlage

Vom Landessynodalausschuß in seiner 36. Sitzung am 7. Januar 1999 vorgezeichnete Linie zum Thema "Abendmahlsdarreichung durch Diakone und Diakoninnen"

Der Gemeindeausschuß der 21. Landessynode hat mit dem Aktenstück Nr. 143 der Landessynode zum Thema "Recht zur Abendmahlsdarreichung durch Diakoninnen und Diakonie" berichtet. Anlaß war seinerzeit eine Eingabe von Diakoninnen und Diakonen im Sprengel Osnabrück, die darauf abzielte, daß Diakoninnen und Diakone "im Rahmen des Dienstauftrages zur Sakramentsverwaltung berufen und beauftragt" werden sollen.

Das Aktenstück des Gemeindeausschusses ist in der 110. Sitzung der 21. Landessynode am 1. Dezember 1995 eingebracht und kontrovers diskutiert worden. Die Synode hat keine inhaltlichen Beschlüsse gefaßt, sondern sie hat mit dem folgenden Überweisungsantrag des Synodalen V. Schmidt das Thema an die 22. Landessynode weitergeleitet.

"Der Bericht des Gemeindeausschusses betr. Recht zur Sakramentsdarreichung durch Diakoninnen und Diakone (Aktenstück Nr. 143) wird dem Landessynodalausschuß mit der Bitte überwiesen, aufgrund der Debattenbeiträge aus dem Bischofsrat der Landessynode einen Lösungsvorschlag vorzulegen, ob und in welcher Weise in den Kirchenkreisen mit dem Thema weiter umgegangen werden kann."

Das LKA hat mit Schreiben vom 3. Juni 1996 unter Bezug auf den Beschluß der Landessynode mitgeteilt:

"Wir haben uns mit dem Bischofsrat dahingehend verständigt, daß die Beauftragung zur Sakramentsdarreichung durch Diakoninnen und Diakone ausschließlich im Rahmen des Lektoren- und Prädikantengesetzes erfolgen und wie bisher restriktiv gehandhabt werden soll. In den Kirchenkreisen soll das theologische Gespräch, insbesondere mit den Diakoninnen und Diakonen, über Fragen des Amtsverständnisses angeregt werden."

Der LSA hat in seiner 6. Sitzung am 15. August 1996 mit Herrn OLKR Homann das Thema beraten. Dabei ist er zu der Überzeugung gelangt, daß es sinnvoll sei, mit dem Landesbischof und zwei weiteren Vertretern des Bischofsrates ein Gespräch zu führen und das weitere Vorgehen in der Synode zu beraten. Dieses Gespräch hat am 13. März 1997 stattgefunden. Aufgrund des Gespräches mit dem Landesbischof und den Landessuperintendenten Jürgens und Schmidt und einer weiteren Gesprächsrunde des LSA in einer späteren Sitzung haben Frau Baurichter und Frau Fecht einen Verfahrensvorschlag erarbeitet. Der LSA hat dieses Papier beraten und ihm inhaltlich zugestimmt. Weil in der Zwischenzeit durch den aus finanziellen Gründen erforderlichen Stellenabbau die pastorale Versorgung in kleinen Gemeinden und in Verdünnungsgebieten einen stärkeren Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten in Verkündigung und Sakramentsdarreichung nahelegt, möchte der LSA diesen Gesichtspunkt in seinen Verfahrensvorschlag einbeziehen. Der LSA-Vorsitzende ist gebeten worden, den Beratungsstand zusammenzufassen und dabei die inhaltlichen Aussagen des Papiers Baurichter / Fecht zugrunde zu legen.

Im LSA besteht in folgenden Punkten Einigkeit:

1. Eine generelle Übertragung des Rechtes zur Abendmahlsdarreichung auf Diakoninnen und Diakone wird aus grundsätzlichen und berufspolitischen Gründen als nicht angemessen gesehen.

Grundsätzlich gilt, daß die öffentliche Verkündigung und die Leitung der Abendmahlsfeier denjenigen anvertraut ist, die nach der kirchlichen Ordnung dazu berufen (ordiniert) sind.

Berufspolitisch ist zu beachten, daß das Amt einer Diakonin bzw. eines Diakons ein eigenständiges Amt ist (mit Schwerpunkten im Bereich von Gruppenarbeit, Religionspädagogik und Diakonie), das sich deutlich vom Pfarramt unterscheiden muß.

2. Im Einzelfall kann es vom konkreten Arbeitsauftrag einer Diakonin bzw. eines Diakons her sinnvoll sein, das Recht zur Abendmahlsdarreichung durch eine Beauftragung zu übertragen, z. B. in der Krankenhausseelsorge, in ambulanten Hospizdiensten, in der Sterbebegleitung oder ähnlichen Aufgabenbereichen.
3. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Lektoren- und Prädikantengesetzes. Sie gilt zeitlich und örtlich begrenzt ("pro tempore et loco"). Die Beauftragung geschieht durch den Landessuperintendenten. Pfarramt, Kirchenvorstand und Pfarrkonvent müssen die Beauftragung von der Aufgabenstellung der

Diakonin bzw. des Diakons her für sinnvoll halten, befürworten und beim Landessuperintendenten beantragen.

4. Wenn Diakoninnen und Diakone mit der Darreichung des Abendmahls beauftragt werden, sind Ritus und Texte (insbesondere die Einsetzungsworte) mit dem Pfarramt zu verabreden, weil das Pfarramt für die Verwaltung des Abendmahls verantwortlich ist.
5. Der Stellenabbau in der Landeskirche macht es erforderlich, die pastorale Versorgung, insbesondere in Gottesdienst und Abendmahlsfeier, durch den verstärkten Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten sicherzustellen. Das trifft besonders zu für kleine Gemeinden, "verwaiste" bzw. dauervakante Gemeinden und für Verdünnungsgebiete.
6. Superintendentinnen und Superintendenden haben die Aufgabe, in ihrem Verantwortungsbereich nach Persönlichkeiten Ausschau zu halten, denen diese Aufgabe übertragen werden kann. Dabei kann es sich nahelegen, einer Diakonin bzw. einem Diakon einen entsprechenden Auftrag im Rahmen des Lektoren- und Prädikantengesetzes zu erteilen.
7. Wegen der unter 1. angesprochenen grundsätzlichen und berufspolitischen Gesichtspunkte ist es sinnvoll und notwendig, daß die Superintendentinnen und Superintendenden in den Kirchenkreisen das Gespräch über Fragen des Amtsverständnisses anregen, insbesondere mit den Diakoninnen und Diakonen.
8. Wichtig ist, daß sich die Praxis der Beauftragung an das "rite vocatis" nach CA 14 hält, um keine Unklarheiten und Verunsicherungen bei den anderen Kirchen der Ökumene aufkommen zu lassen.

Zu keinem abschließenden Votum ist der LSA bisher gekommen in der mit dem Bischofsrat strittig diskutierten Frage, ob Diakoninnen und Diakone, die regelmäßig Freizeiten für Konfirmandinnen und Konfirmanden, für Jugendliche und für Erwachsenengruppen durchführen, für diese Aufgabe mit dem Recht der Abendmahlsdarreichung beauftragt werden sollen. Diese Frage ist auch im Aktenstück Nr. 143 der 21. Landessynode angesprochen worden. Im Baurichter-/Fecht-Papier gibt es im letzten Absatz einen (in Klammern) versteckten Hinweis.

In der Gesamttendenz besteht dagegen im LSA Übereinstimmung: Die Beauftragung sollte nicht "restriktiv" gehandhabt werden. Sondern sie sollte unter den Gesichtspunkten erwogen und entschieden werden, was fördert das geistliche Leben in unserer Kirche, wie kann der verstärkte Zugang zum Abendmahl, der seit etwa 20 Jahren zu beobachten ist, vertieft und gefördert werden, was dient der geistlichen Gemeinschaft und dem persönlichen Glauben.

Beratungsbedarf besteht im LSA und mit dem Bischofsrat hinsichtlich einer Beschlußvorlage für die Synode, in der das weitere Verfahren festgelegt wird.